

Evaluationssatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

i.d.F. vom 02.11.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1204), hat der Senat der Hochschule Aalen am 26.10.2022 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die folgende Neufassung der Evaluationssatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Absatz 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der Hochschule Aalen durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationssatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Aalen gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG i.V.m. § 3 der Grundordnung der Hochschule Aalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die Evaluation der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG und die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen und legt fest, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verarbeitet und in welchem Umfang in welcher Form veröffentlicht werden.
- (3) Bei kooperativen Studienangeboten, insbesondere mit Standorten außerhalb der Hochschule Aalen, kann die Hochschule abweichende Regelungen hinsichtlich der Prozesse und Inhalte treffen.
- (4) Die vorliegende Satzung bezieht sich auf klassische und elektronische Formen der Evaluation.
- (5) Bei allen Befragungen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf den oder die Befragte(n) möglich ist. Ist dieser Rückschluss nicht auszuschließen, gilt § 7 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 2 Definition und Zweck der Evaluation

(1) Die Evaluation ist die systematische Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützenden Dienstleistungen. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichtlegung und Veröffentlichung dieser Daten. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden, Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externe Gutachter_Innenkommissionen durchgeführt werden.

(2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung, der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre
- b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse
- c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- d) Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre
- e) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen
- f) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs
- g) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten
- h) Bewertung der Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung
- i) Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren
- j) Identifizierung der Struktur der Studierendenschaft und von Studierenden mit besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote
- k) Monitoring unterstützender Maßnahmen zu individuellen Studienverläufen
- l) Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit (insbesondere Frauen/ Männer/ divers/ Menschen mit Behinderung/ "Pflegernde")

§ 3 Zuständigkeiten

Die Dekanate der Fakultäten der Hochschule Aalen sind für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 6 und 7 verantwortlich. Das Rektorat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate für das Qualitätsmanagement der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für die Koordination und Auswertung von Evaluationen zuständig, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Das Rektorat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate für die Studentische Abteilung der Hochschule zuständig. Die Studentische Abteilung ist vom Rektorat mit der papierbasierten Auswertung der Ergebnisse der Evaluationen beauftragt, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

§ 4 Elektronisches System zur Unterstützung der Evaluationen

Die Hochschule stellt den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten das Evaluationssystem EvaSys und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. Die zentralen und dezentralen Organisationseinheiten erhalten auf Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung. Ansprechpartner für technische Fragen ist der vom Senat gewählte Beauftragte und für inhaltliche Fragen die Stabsstelle Qualitätsmanagement.

§ 5 Evaluationsverfahren und Instrumente

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Eigenevaluation sind:

- a) Befragung von Studierenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 6),
- b) Befragung von Studierenden im Rahmen der Studierendenbefragung (§ 7),
- c) Befragung von Absolventinnen und Absolventen (§ 8),
- d) Erhebung von Daten zur Evaluation studienbegleitender Maßnahmen,
- e) Erhebung von Daten zur Evaluation elektronischer Lehr-/ Lernangebote der Hochschule,
- f) Nutzung an der Hochschule Aalen bereits vorhandener Datenbestände.

(2) Im Bedarfsfall beauftragt das Rektorat externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen. Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt.

(3) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen entweder in papierbasierter oder elektronischer Form. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für

die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(4) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können und jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.

(5) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Alternativ zu einer Löschung der Daten kann nach Ablauf der Speicherfrist eine Anonymisierung erfolgen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse sind von den Löschfristen nicht betroffen. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle und liegt in der Gesamtverantwortung der nach dieser Evaluationssatzung zuständigen Stelle.

(6) Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.

(2) Alle Lehrveranstaltungen der Hochschule Aalen sollen mindestens einmal jährlich etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit einer Evaluation unterzogen werden. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt automatisiert in EvaSys. Die Information der Lehrenden erfolgt nach Noteneingabe.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, sind mehrere getrennte Umfragen in EvaSys anzulegen.

(4) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbareren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können.

(5) Bei der papierbasierten Befragung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Verwendung von Freitextfeldern auf den Fragebögen darauf hinzuweisen, dass handschriftliche Angaben grundsätzlich dazu geeignet sind, die in § 5 Abs. 3 Satz 3 LHG vorgeschriebene Anonymität aufzuheben. Gleiches gilt für die Abfrage des Geschlechts

bei einer sehr geringen Anzahl männlicher oder weiblicher Teilnehmer. Bei weniger als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung findet eine Evaluation nicht statt.

(6) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:

- a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
- b) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
- c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung,
- d) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
- e) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung
- f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(7) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden allgemeinen und zum Teil personenbezogenen Daten verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Titel der Lehrperson,
- b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- c) Lehrveranstaltungstyp,
- d) Fakultät,
- e) Ort der Lehrveranstaltung,
- f) Erhebungsdatum.

(8) Für die papierbasierte Befragung werden von der Lehrperson Fragebögen ausgegeben und von den Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden die ausgefüllten Fragebögen von einer oder einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, die/der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag in das dafür vorgesehene Postfach einwirft oder an die Studentische Abteilung aushändigt. Die Fragebögen werden von der Studentischen Abteilung elektronisch mit Hilfe eines Scanners eingelesen und anschließend automatisiert ausgewertet.

(9) Für die Online-Befragung werden entweder TAN oder losungsbasierte Umfragen den Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern in einem vorgegebenen Zeitfenster zur Verfügung gestellt. Die Online-Umfragen werden von EvaSys automatisiert ausgewertet. Die Ergebnisse sind erst zugänglich, nachdem die Noteneingabe erfolgt ist.

(10) Die Lehrperson erhält die Auswertungsergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltungen sowie die in den Freitextfeldern gemachten Angaben. Für papierbasierte Evaluationsverfahren gilt, dass die handschriftlichen Angaben der Lehrperson nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn das Freitextfeld mit einem Hinweis versehen ist, dass die Handschrift beim Ausfüllen zu verstellen ist. Andernfalls dürfen handschriftliche Angaben der Lehrperson erst dann zugänglich sein, wenn sie zuvor in Maschinenschrift umgewandelt worden sind. Die Auswertungsergebnisse bzw. daraus resultierende Maßnahmen können von der Lehrperson im nächsten Semester in der Lehrveranstaltung mit der Folgegruppe der Studierenden besprochen werden.

(11) Die Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren haben Zugriff auf die Auswertungsergebnisse der Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen ihres Zuständigkeitsbereiches inklusive personenbezogener Daten der Lehrpersonen. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen. Die Dekaninnen und Dekane erhalten das Zugriffsrecht nach Satz 1 in besonders begründeten Fällen. Eine Rückmeldung zu den Lehrrevaluationen erfolgt aggregiert über die Studiengangskordinatorinnen bzw. die Studiengangskordinatoren an die Studierenden (z.B. im Rahmen der Vollversammlung).

(12) Die Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren führen bei stark negativen Auswertungsergebnissen mit der betreffenden Lehrperson im darauffolgenden Semester ein Gespräch. Dazu können die Dekanin bzw. der Dekan und in einschlägigen Fällen auch Mitglieder des Rektorats hinzugezogen werden. Über die Gespräche sind Protokolle anzufertigen.

(13) Die Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren reichen aufgrund der Ergebnisse eine Darstellung von Verbesserungsmaßnahmen bezogen auf das Curriculum im Rahmen der Planungsbesprechung bei der Dekanin bzw. dem Dekan und der QM-Stabsstelle ein.

(14) Aufgabe der Studienkommissionen ist es gemäß § 26 Abs. 3 LHG an der Evaluation der Lehre mitzuwirken. Sie erhalten jedoch nur jeweils eine zusammenfassende (aggregierte) Analyse über alle Lehrveranstaltungen der zugeordneten Studiengänge sowie über die ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen nach Abs. 13.

§ 7 Studierendenbefragung

(1) Die Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren sind für die Durchführung der Studierendenbefragung (papierbasiert oder Online-Befragung) verantwortlich.

(2) Bachelor-Studiengänge werden alle zwei Jahre in den Semestern 3, 4, 6 und 7 evaluiert, Master-Studiengänge ebenso im zweijährlichen Turnus. Die Studentische Abteilung ist vom Rektorat mit der papierbasierten Auswertung der Ergebnisse beauftragt. Die Auswertung der Ergebnisse der Online-Befragung erfolgt automatisiert in EvaSys.

(3) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs. Der Fragebogen zur Studierendenbefragung darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:

- a) des Lehr- und Studienangebot, einschließlich elektronischer Formen der Lehre, des Studiengangs, des E-Learning und Didaktik Zentrums sowie des Grundlagenzentrums
- b) der Studierbarkeit des Studiengangs
- c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums
- d) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges
- e) der Vermittlung berufsrelevanter überfachlicher Qualifikationen
- f) der Lehr- und Prüfungsorganisation,
- g) der Internationalität und des Auslandsstudiums,
- h) der Räumlichkeiten,
- i) der Bibliothek/ IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung,
- j) des Beratungs- und Betreuungsangebots.

(4) Die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren haben Zugriff auf die Auswertungsergebnisse der Studierendenbefragung zu ihrem Studiengang. Weiterentwicklungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse sind bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement anhand einer dafür erstellten Vorlage einzureichen. Kritische Punkte werden zwischen der Stabsstelle für Qualitätsmanagement, dem Rektorat und den Studiengängen im Rahmen der Planungsbesprechung thematisiert.

(5) Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement erhält die Auswertungsergebnisse der Studierendenbefragung aller Studiengänge.

(6) Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren erhalten auch Auswertungsergebnisse, bei denen ein Rückschluss auf einzelne Beschäftigte innerhalb des Studiengangs in Einzelfällen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Die Auswertungsergebnisse dürfen in diesen Fällen nicht zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren informieren ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen.

(7) Die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der zentralen Dienstleistungseinheiten erhalten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung differenzierte Auswertungsergebnisse zu ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen:

- a) das E-Learning und Didaktik Zentrum
- b) das Grundlagenzentrum
- c) das Career-Center bzw. die Existenzgründungsberatung
- d) das Akademische Auslandsamt
- e) das Gebäudemanagement
- f) die Bibliothek
- g) die Campus-IT
- h) das zentrale Zulassungsamt
- i) das zentrale Prüfungsamt
- j) die Studienberatung
- k) die/ der Didaktikbeauftragte
- l) die/der Gleichstellungsbeauftragte
- m) die/der Behindertenbeauftragte
- n) die Geschäftsstelle der Verfassten Studierendenschaft bzw. das Studierendenwerk.

(8) Das Rektorat ist befugt, sämtliche studiengangsspezifischen Auswertungen bzw. die Auswertungen zu den zentralen Dienstleistungen einzusehen.

§ 8 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

(1) Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement koordiniert die Befragung von Absolventinnen und Absolventen in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Statistik (istat) Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, der den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.

(2) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen erfolgt im jährlichen Turnus. Dabei werden jeweils Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Ausscheiden/ Abschluss zwei bzw. fünf Jahre zurückliegt.

(3) Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

(4) Der Fragebogen zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen wird vom Institut für angewandte Statistik (istat) erstellt. Die Hochschule hat die Möglichkeit, Anregungen einzureichen.

(5) Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren erhalten jeweils die Auswertungsergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen zu ihrem Studiengang, die auf Studiengangebene mit den Beschäftigten diskutiert werden. Weiterentwicklungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse sind bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement anhand einer dafür erstellten Vorlage einzureichen. Kritische Punkte werden zwischen der Stabsstelle für Qualitätsmanagement, dem Rektorat und den erweiterten Dekanaten im Rahmen der Planungsbesprechung thematisiert.

§ 9 Befragung von Studienabgängern, Studieninteressenten, Studienbewerbern und Studienabbrechern

(1) Die Befragung von Studienabgängerinnen und -abgängern, Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienbewerberinnen und -bewerbern oder Studienabbrecherinnen und -abbrechern erfolgt bei Bedarf und eventuell in mündlicher Form.

(2) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Zielen, Gründen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzte Informationswege, die Nutzung von Informationsangeboten sowie dem Abgleich des Qualifikationsprofils.

§ 10 Evaluation studienbegleitender Maßnahmen

(1) Zur Evaluation von studienbegleitenden Lehrmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden erhoben werden, sofern die Datenerhebungen den in § 2 genannten Zielen entsprechen. Werden die Lehrmaßnahmen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte evaluiert, muss die Datenerhebung zusätzlich den Projektzielen genügen. Personenbezogene Daten von Studierenden sind beispielsweise:

- a) Daten zur Anwesenheit,
- b) Daten zur Selbsteinschätzung von fachbezogenen Kenntnissen,
- c) Testergebnisse aus fachbezogenen Eingangstests/Verlaufstests.

Von der/ Vom Verantwortlichen der Evaluation/ des drittmittelgeförderten Projektes ist vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO durchzuführen und schriftlich festzuhalten.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen elektronisch gespeichert und statistisch ausgewertet werden. Personenbezogene Daten sind frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Der Zugriff auf die personenbezogenen Daten ist auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken.

(3) Die Löschung der erhobenen Daten ist in der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO schriftlich festzulegen.

- (4) Die an studienbegleitenden Evaluationen teilnehmenden Studierenden sowie beteiligten Lehrpersonen können ein individuelles Feedback erhalten. Dieses Feedback erfolgt in der Regel elektronisch (beispielsweise per E-Mail oder passwort-geschützt in einem LMS).
- (5) Werden unterstützte Lehrveranstaltungen evaluiert, so erhalten die Lehrpersonen zu ihrer Lehrveranstaltung anonymisierte statistische Auswertungsergebnisse, die beispielsweise aufzeigen, welche erwarteten und tatsächlichen Kenntnisse ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen. Bei Kleingruppen (unter fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern) entfällt die Auswertung, um mögliche Rückschlüsse auf einzelne Studierende zu verhindern. Durch die vorgenommene Korrelation zur Lehrveranstaltung ist ein Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen nicht ausgeschlossen. Außer der betroffenen Lehrperson selbst erhält von der evaluierenden Stelle daher niemand Zugang zu diesen Auswertungsergebnissen.
- (6) Die Dekaninnen und Dekane sowie Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren erhalten zu ihren Studiengängen ausschließlich anonymisierte statistische Auswertungsergebnisse.
- (7) Das Rektorat erhält ausschließlich anonymisierte statistische Auswertungsergebnisse als Entscheidungshilfe für Planungen.

§ 11 Evaluationen zu elektronischen Lehr- und Lernangeboten

Neben den unter § 10 genannten Bestimmungen gelten bei elektronischen Lehr-/Lernformen zusätzlich die Regelungen der *Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft*.

§ 12 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule Aalen (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen verwendet werden, falls die Evaluationen den unter § 2 genannten Zwecken dienen und sofern von der/vom Projektverantwortlichen eine schriftliche Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.
- (2) Für die Datenerhebungen sowie für die Durchführung der Evaluationen ist eine Projektverantwortliche bzw. ein Projektverantwortlicher zu benennen, die bzw. der für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich zeichnet.

(3) Aus zentralen Datenbeständen können beispielsweise folgende Daten genutzt werden:

- a) Matrikelnummer,
- b) sozio-demographische Daten,
- c) Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs,
- d) Klausur- und Prüfungsdaten.

(4) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen verknüpft werden mit zusätzlich erhobenen Daten (§ 9 und 10), sofern die Verknüpfungen mit den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich mit den Projektzielen in der Datenschutz-Folgeabschätzung schriftlich begründet sind.

(5) Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten sind diese frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

(6) Bei drittmittelgeförderten Projekten stehen die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung.

§ 13 Datenschutz

Die nach dieser Satzung zuständige Person/ Stelle ist zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes. Das hochschulweit geltende Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept in seiner jeweils neuesten Fassung stellt den Mindeststandard für den Umgang mit zu Evaluationszwecken verarbeiteten Daten dar.

§ 14 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter Form in den Bericht nach § 13 Absatz 9 LHG aufzunehmen und werden veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft vom 04.11.2020 außer Kraft.

Aalen, den 02.11.2022



.....
Professor Dr. Harald Riegel
Rektor